

Satzung des Vereins

Gesellschaft der Freunde des Theaters im Pfalzbau Ludwigshafen am Rhein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen >>Gesellschaft der Freunde des Theaters im Pfalzbau Ludwigshafen am Rhein e.V.<<.
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist die Anregung und Förderung eines breiten öffentlichen Interesses am klassischen und am zeitgenössischen Theater in Ludwigshafen am Rhein sowie die Unterstützung der Bemühungen um eine hohe künstlerische Qualität der Aufführungen. Der Verein soll Partner des >>Theaters im Pfalzbau<< sein und das kulturelle Leben in Ludwigshafen am Rhein fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch

- Vorträge und Diskussionen für Theaterbesucher
- Gespräche zur Situation des >>Theaters im Pfalzbau<<
- Besuch von Proben
- Diskussion mit Künstlern
- Förderung von Projekten des Theaters im Pfalzbau
- Ausrichtung von Projekten und Veranstaltungen mit Bezug zu dem Theater im Pfalzbau
- Anschaffungen für die Ausstattung des Theaters im Pfalzbau

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er (der Verein) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Aufgaben des Vereins unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Vereins sowie zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. – im Falle einer juristischen Person – Beendigung des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse versandt worden ist. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

2. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme vertreten. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so wird es durch einen gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Jegliche Vertretung ist gegenüber dem Versammlungsleiter bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandesmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung über:

- a) Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Feststellung des Jahresberichtes
- e) Feststellung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Verlangen von 1/3 der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.

5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag einer Satzungsänderung einzuberufen. In der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die erneute Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist und eine einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder zur Satzungsänderung ausreicht.

6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden oder Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) wenigstens drei und höchstens neun Beisitzern

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeder allein gem. § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Ausgaben aus:

- a) Zuwendungen seiner Mitglieder
- b) eigenen Mitteln
- c) Geld- und Sachspenden
- d) sowie sonstigen Zuwendungen.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

1. Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

2. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung einzuberufen. In der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die erneute Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist und die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ausreicht.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ludwigshafen, 28.05.2019